

Auszug kommunalwahlordnung (JA)

Anlage 3

§ 52
**Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern,
 kleineren Alten- oder Pflegeheimen**

(1) Der Gemeindevahlleiter soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlbereich gültigen Wahlschein besitzen, in dieser Einrichtung vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Der Bürgermeister vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, ein geeignetes Wahllokal bereit. Der Bürgermeister richtet es her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Einrichtung und nimmt die Wahlscheine sowie die Stimmzettel entgegen; § 51 Abs. 6 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Nach Schluß der Stimmabgabe bringt er die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in das Wahllokal seines Wahlbezirkes, dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermergt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirkes ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt. In dem Vermerk wird die Zahl der vom beweglichen Wahlvorstand eingenommenen Wahlscheine angegeben.

(4) § 51 Abs. 7 und 8 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelsicht](#)

§ 53
Stimmabgabe in Klöstern

Bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines Klosters soll die Stimmabgabe im Kloster entsprechend § 52 geregelt werden.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelsicht](#)

§ 54
**Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und
 Justizvollzugsanstalten**

(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten soll der Gemeindevahlleiter bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich den in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlbereich gültigen Wahlschein besitzen, Gelegenheit geben, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand zu wählen.

(2) Der Bürgermeister vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt ein Wahllokal bereit. Der Bürgermeister richtet es her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe das Wahllokal aufsuchen können.

(3) § 51 Abs. 7 und 8 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelsicht](#)

§ 55
(aufgehoben)

(aufgehoben)

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelsicht](#)

§ 56
Briefwahl

(1) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Dabei soll er möglichst einen dokumentenechten Stift verwenden.
2. Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter.
4. Er legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Er verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Er übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindevahlleiter. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Gemeindevahlleiters abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim zuständigen Gemeindevahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Bei verbundenen Wahlen benutzt der Wähler für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

(3) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie in Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

(4) Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 47 sinngemäß; hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck eine oder mehrere Wahlkabinen aufzustellen oder einen besonderen Raum verfügbar zu halten, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Gemeinde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschuß und übergibt sie spätestens am Vormittag des Wahltages dem Gemeindevahlleiter. Der Gemeindevahlleiter nimmt die eidesstattliche Versicherung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 KWG LSA entgegen.